

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Trier-Quint e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer der Grundschule Trier-Quint e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Taubenbergstr. 16, 54293 Trier

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Trier-Quint in ihrer schulischen Ausbildung durch den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Verein betrachtet als vorrangige Aufgaben
 - 2.1. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern,
 - 2.2. die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler dienen
 - 2.3. die Unterstützung und Förderung bedürftiger Schüler in Einzelfällen,
 - 2.4. die Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Aspekten,
 - 2.5. die Pflege des Kontaktes zwischen Eltern und Lehrkräften,
 - 2.6. die Beteiligung an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
 - 2.7. die Förderung musischer und sportlicher Aktivitäten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 58 (des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsmitglieder haben keinen Gewinnanspruch. Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Förderung erfolgt

selbstlos.

7. Das gesamte Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen, Zuschüsse oder dergl. ist nach Abzug der anfallenden Kosten ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Gesamtvermögens.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Gründung des Vereins laufenden Schuljahres.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - 1.1. die gesetzlichen Vertreter der Schüler/Innen der Grundschule Trier-Quint
 - 1.2. Lehrpersonen der Schule
 - 1.3. ehemalige Schüler/Innen dieser Schule
 - 1.4. andere volljährige oder juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule bejahen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft - Beitrittserklärung - ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.1. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
 - 3.2. Ausschluss,
 - 3.3. Tod.
4. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit des Mitgliedes dem Ziel oder dem Ansehen des Vereins widersprechen, oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 € jährlich. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten, insbesondere über:
 - 3.1. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Personen, die ihm kraft Amtes angehören,
 - 3.2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren,
 - 3.3. Rechenschaftsberichte des Vorstandes, die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
 - 3.4. Entlastung des Vorstandes,
 - 3.5. Änderung der Satzung,
 - 3.6. Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt.

6. Änderungen dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder für einen rechtsgültigen Beschluss genügen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes, soweit sie auch Mitglieder des Vereins sind.

1.1 Gewählte Mitglieder sind:

- 1.1.1. der Vorsitzende
- 1.1.2. der stellvertretende Vorsitzende,
- 1.1.3. der Schatzmeister,
- 1.1.4. der Schriftführer,
- 1.1.5. Beisitzer.

1.2. Mitglieder kraft Amtes sind:

- 1.2.1. der Leiter der Grundschule Trier-Quint
- 1.2.2. der Vorsitzende des Schulelternbeirates.

1.3. Berufene Mitglieder

2. Die unter 1.1. aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach folgendem Wahlmodus gewählt: In einem Geschäftsjahr werden der Vereinsvorsitzende und dessen Stellvertreter für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im darauf folgenden Geschäftsjahr werden der Schatzmeister und der Schriftführer sowie die Beisitzer im Vereinsvorstand ebenfalls für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

Durch diese Regelung wird erzielt, dass sich die Amtszeiten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und die Amtszeiten der übrigen Vorstandsmitglieder um 1 Geschäftsjahr überschneiden.

Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Die unter 1.2. genannten Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.

Die unter 1.3. genannten Mitglieder können vom Vorstand berufen werden.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten; dabei ist er jeweils an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.
5. Der Vorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Schulträger über, der es ausschließlich für den in §2 angegebenen Zweck zu verwenden hat.

Trier, 09.09.2020

Bankverbindung: Sparkasse Trier, Kto. Nr. 1162064, BLZ 58550130

Vereinsregister 2891